

Preisverordnung Nr. 543/1.

— Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Geflügelpreise) —

Vom 1. März 1956

Auf Grund des § 1 der Preisverordnung Nr. 542 vom 8. Dezember 1955 (GBl. I S. 905) wird zur Änderung der Preisverordnung Nr. 543 vom 9. Dezember 1955 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 906) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet;

§ 1

An Stelle der in Anlage 6 d. zur Preisverordnung Nr. 543 festgesetzten neuen Erfassungspreise für Gänse und Enten werden folgende Preise festgesetzt:

	Lebend			Geschlachtet (gerupft, geschlossen)			DM je kg
	Güteklasse			Güteklasse			
	I	II	III	I	II	III	
Gänse	3,85	3,55	3,25	4,40	4,10	3,80	
Enten	3,50	3,20	2,90	4,05	3,75	3,45	

§ 2

(1) Diese erhöhten Preise treten rückwirkend ab 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die in der Anlage 6 d zur Preisverordnung Nr. 543 festgesetzten neuen Erfassungspreise für Gänse und Enten außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1956

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 572.

— Anordnung über die Änderung der Preise für Erze —

Vom 27. März 1956

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preisliste — Anlage zur Preisverordnung Nr. 320 vom 10. Oktober 1953 — Verordnung über die Neuordnung der Preise für Erze — (GBl. S. 1061) — wird für Waren-Nr. 21 42 50 00 / Manganzkonzentrat aus Importen wie folgt ergänzt:

„Mindestens werden jedoch 15 DM je Tonne berechnet.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

Berlin, den 27. März 1956

Ministerium für Berg- und Hüttenwesen

Steinwand
Minister

**Achte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Neuordnung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten.**

Vom 5. März 1956

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Neuordnung der Ausbildung der Lehrer an den allgemeinbildenden Schulen, der Pionierleiter, der Kindergärtnerinnen und der Erzieher in Heimen und Horten (GBl. S. 728) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Beendigung der Ausbildung der Erzieher in Heimen und Horten wird ein Fernstudium durchgeführt.

(2) Dieses Fernstudium dauert drei Jahre und wird in folgenden Durchgängen durchgeführt:

- a) Der 1. Durchgang (Beginn 1. September 1954) wird bis April 1957 verlängert.
- b) Der 2. Durchgang (Beginn 1. September 1955) wird im Juli 1958 beendet.
- c) Der 3. Durchgang beginnt am 1. September 1956 und endet im Juli 1959.

(3) Die Zulassung zu den einzelnen Durchgängen erfolgt im Rahmen der Kontrollziffern des Volkswirtschaftsplanes.

(4) Die Grundausbildung erfolgt in den Fächern Marxismus-Leninismus, Geschichte, Deutsch, Pädagogik (einschließlich Fragen der Heimerziehung und Methodik des Unterrichts in der Unterstufe), Psychologie und Mathematik.

(5) Das Fernstudium schließt mit einer Staatlichen Abschlußprüfung ab. Durch diese Prüfung wird die Befähigung zur Arbeit als Erzieher in Heimen und Horten und die Lehrbefähigung für den Unterricht in der Unterstufe der allgemeinbildenden Schulen erworben.

§ 2

(1) Die Abteilung Fernstudium für Erzieher am Institut für Lehrerbildung in Potsdam untersteht der Anleitung und Aufsicht des Ministeriums für Volksbildung. Sie gibt die Lehrbriefe für die im § 1 Abs. 4 genannten Fächer heraus.

(2) Die Anleitung und Kontrolle des Studiums erfolgt über Konsultationspunkte. Hierfür gilt im einzelnen folgendes:

- a) Die in den Konsultationspunkten durchzuführenden Konsultationen werden durch Zeitpläne, die von der Abteilung Fernstudium herauszugeben sind, geregelt. Die Zahl der Konsultationsstunden wird bis zu acht monatlich festgelegt.
- b) Für die Organisation, Anleitung und Kontrolle der Arbeit in den Konsultationspunkten sind die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise verantwortlich, in denen sich ein Konsultationspunkt befindet.
- c) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke haben die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise in dieser Arbeit zu unterstützen und anzuleiten.

(3) Zur Unterstützung des Fernstudiums finden, falls notwendig, Förderlehrgänge und Ferienkurse statt.